

generell ausgeschlossen, selbst wenn die Täter bei Begehung des fahrlässigen Verbrechens zusammengewirkt haben.

Aus der Tatsache, daß das Verbrechen gemeinschaftlich ausgeführt wird, ergeben sich die Besonderheiten des Mittätätersvorsatzes, der jeweils bei jedem Mittäter gesondert festgestellt werden muß. Der Vorsatz umfaßt einmal den Umstand, *daß der Mittäter das Verbrechen mit einer oder mehreren Personen ausführt*. Der Mittäter muß wissen, daß er an der Verbrechensausführung nicht allein, sondern mit mehreren Personen beteiligt ist, und er muß in dieser Weise handeln wollen. Damit in engem Zusammenhang steht weiter die Besonderheit, daß sich der Mittätätersvorsatz auf die *gemeinschaftliche Ausführung des Verbrechens* beziehen muß. Es genügt also nicht, daß der Mittäter seinen Tatbeitrag vorsätzlich begangen hat. Der Vorsatz muß darüber hinaus den Tatbeitrag des anderen Mittäters und die Tatsache der gemeinschaftlichen Ausführung entsprechend der Gesamtplanung des Verbrechens umfaßt haben. Der Mittätätersvorsatz bezieht sich daher auf alle Umstände des gemeinschaftlich begangenen Verbrechens, so z. B. auf die Folgen, die Mittel, die Methoden usw. Auf dem Vorsatz eines jeden Mittäters beruht die Ausführung des Verbrechens. Jeder Mittäter muß bei dem Zusammenwirken seine eigene Bolle und die der übrigen Mittäter kennen und den Willen haben, gemeinschaftlich mit den anderen das Verbrechen zu begehen. Eine besondere Absicht, z. B. die nach § 242 StGB geforderte Zueignungsabsicht, braucht nicht bei jedem Täter vorzuliegen. Es ist jedoch zumindest erforderlich, daß eine solche Absicht des einen Mittäters dem anderen bekannt gewesen ist und daß er in Kenntnis dieses Umstandes hat handeln wollen.

d) *Zum Subjekt des Verbrechens* ist zu bemerken, daß der Mittäter die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen erfüllt haben muß, die der Tatbestand für den Täter aufgestellt hat. Es muß also mit anderen Worten *der Mittäter auch Alleintäter sein können*. Das ist z. B. bei den Amtsverbrechen, die nur von einem Staatsfunktionär ausgeführt werden können, von Bedeutung.

3. Besondere Probleme

a) *Ist ein Mittäter infolge seines nachträglichen Hinzukommens an der Ausführung eines Verbrechens nur teilweise beteiligt gewesen, so ist er lediglich im Umfang seiner tatsächlichen Mitwirkung strafrecht-*